

SZ_GERICHTE BEK 2025 15 vom 1. April 2025

SZ Gerichte, 2025-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_15

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 15 du 1 avril 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 15 del 1 aprile 2025

Regeste

SchKG-Beschwerde | March unt. SchKG Aufsicht

Erwägungen

E. 1

Der in der Betreuung Nr. xx vom 22. März 2024 auf Fr. 28'500.00 betriebene Schuldner erhob Rechtsvorschlag (Vi-act. 1/3). Zudem ersuchte er am 9. Juli 2024 gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG um Nichtbekanntgabe der Betreuung (Vi-act. 3/1). Dem Gesuch gab der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 25. November 2024 nicht statt (Vi-act. 1/2). Gegen diese Verfügung erhob der Schuldner Beschwerde und beantragte die Gutheissung seines Gesuchs. Die Vizepräsidentin wies als untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde am 17. Januar 2024 ab. Mit rechtzeitiger Beschwerde beantragt der Schuldner, diese Verfügung aufzuheben und wiederum das Gesuch gutzuheissen. Der Beschwerdegegner verlangt, die Beschwerde sei in allen Teilen abzuweisen, soweit auf diese einzutreten sei, und verweist zur Begründung auf die angefochtene Verfügung sowie die Akten (KG-act. 7).

E. 2

Die bestrittene Zuständigkeit der Vizepräsidentin bzw. deren Stellvertretungsrecht für den Gerichtspräsidenten ergibt sich aus § 41 Abs. 2 JG.

E. 3

Die Ämter geben Dritten von einer Betreuung keine Kenntnis, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreuung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht (Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG). Die Vizepräsidentin legt rechtlich unbestritten dar, dass sich der Schuldner nicht auf diese Bestimmung abstützen kann, wenn die Schuld nach der Zustellung des Zahlungsbefehls bezahlt wird (s. angef. Verfügung E. 2.3). Weiter stellte sie fest, dass nach Zustellung des Zahlungsbefehls eine Teilzahlung von Fr. 3'860.00

Kantonsgericht Schwyz 3 erfolgt sei (ebd. E. 2.4). Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer als einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift der inzwischen konkursiten Gesellschaft diese Teilzahlung ausgelöst habe, befand sie, es würden nicht genügend Indizien dafür bestehen, dass die Betreuung gegen den Beschwerdeführer ungerechtfertigt sein könnte (ebd. E. 2.5 f.). Indes ist unbestritten, dass es sich dabei um die Zahlung eines Teils der Schuld der Gesellschaft (vgl. Vi-act. 1/6) und

nicht um eine solche des Beschwerdeführers handelte (vgl. auch KG-act. 1/18a ff.). Somit ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer die gegen ihn in Betreuung gesetzte Forderung anerkannt haben soll (dazu BGE 147 III 486 E. 3.4). Daher kann er sich auf Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG berufen, zumindest solange als ihm kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorzuhalten ist, was vorliegend von keiner Seite her geltend gemacht war. Vielmehr wies die Gläubigerin in der Betreuung gegen den Beschwerdeführer nicht nach, Anstalten getroffen zu haben, die Begründetheit der betriebenen Forderung darzutun, insbesondere ein Verfahren zur Beseitigung dessen Rechtsvorschlags einzuleiten (ebd. E. 3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.